

TSV Berkheim 1895 e.V.
SATZUNG

Turn- und Sportverein Berkheim 1895 e.V.
Schulstraße 64

73734 Esslingen

SATZUNG

TSV Berkheim 1895 e.V.

SATZUNG

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1895 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Berkheim“. Die Abkürzung des Namens lautet „TSV Berkheim 1895 e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registriernummer VR 210386 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen-Berkheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und kulturelle Beiträge (Förderung des Sports) zu dienen.
2. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des TSV Berkheim. Die Jugendordnung wird vom Vereinsjugendausschuss erarbeitet und bedarf des Beschlusses der Vereinsjugendversammlung und der Bestätigung der Delegiertenversammlung des TSV Berkheim.
3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 23. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
6. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
7. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.
8. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
9. Der Verein kann Mitglied auch in nichtsportlichen örtlichen Vereinen sein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Organisationen, Betriebe, Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.
2. Erwerb der Mitgliedschaft. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles als erteilt. Diese Zustimmung gilt gleichzeitig zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -Pflichten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Aufnahme durch den Vorstand beschlossen wurde. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.

TSV Berkheim 1895 e.V.

SATZUNG

4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ausschusses von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
6. Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden sämtliche Rechte des Mitglieds.
7. Die Austrittserklärung ist schriftlich spätestens zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand durch eingeschriebenen Brief einzureichen und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Für die Austrittserklärungen Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regeln entsprechend. Austrittserklärungen, die an eine Abteilung des Vereins gerichtet sind, sind gegenüber dem Vorstand nicht wirksam.
8. Ein ordentliches Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es
 - a. im laufenden Kalenderjahr seiner Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Im Falle der Streichung aus der Mitgliederliste bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beitragsschuld unberührt.
 - b. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt.
 - c. Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - d. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
9. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das ordentliche Mitglied hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Ausschlussmitteilung hiergegen Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist an den Gesamtausschuss zu richten, sie muss schriftlich abgefasst und mit einer Begründung versehen sein.
10. Der Gesamtausschuss entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses. Während der Dauer des Ausschlussverfahren ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, ausgenommen hiervon bleibt § 4 der Satzung (Beiträge).
11. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Delegiertenversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festlegen.
2. Ordentliche Mitglieder: Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten; die Höhe des Vereinsbeitrages und der Eintrittsgebühr bestimmt die Delegiertenversammlung. Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, er ist jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres im voraus zu entrichten. Bei Aufnahme nach dem 1. 7. ist ein halber Jahresbeitrag sofort bei der Aufnahme zu entrichten. Bei Zahlungsverzug kann eine Mahn- und Verzugsgebühr, welche vom Vorstand festzusetzen ist, erhoben werden.
3. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
4. Außerordentliche Mitglieder. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch die besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden nach Vorschlag vom Vorstand und Gesamtausschuss von der Delegiertenversammlung beschlossen.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Für Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe verbindlich
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereins entgegensteht.
3. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Antrags-, Diskussions- und, Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen.
5. Jedes über 16 Jahre alte, aber noch nicht volljährige Mitglied ist, außer zum Vorstandsmitglied und außer zur Führung von Kassengeschäften, in alle Ämter wählbar.
6. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Benutzung von Sport- und Vereinseinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten und den Anordnungen Folge zu leisten. Bei der Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen, die im Eigentum des Vereins stehen, hat jedes Mitglied die notwendige Sorgfalt walten zu lassen und darauf zu achten, dass unnötige Kosten und Beschädigungen der Einrichtungen und Gegenstände vermieden werden.

TSV Berkheim 1895 e.V.

SATZUNG

7. Außerordentliche Mitglieder. Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen aber das Recht zu, durch einen dem Vorstand zu benennenden Vertreter an Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
8. Jedes Mitglied hat dem Verein Veränderungen seiner Anschrift und Bankverbindung mitzuteilen.

§ 6

Haftung

1. Für Schäden am Ansehen des Vereins oder am Vereinsvermögen, die ein Mitglied schulhaft verursacht, haftet das Mitglied persönlich und ist zur Leistung vollen Schadensersatzes verpflichtet.
2. Vertretungsberechtigt ist allein der Vorstand. Rechtsgeschäfte mit Dritten sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand genehmigt wurden. Ordentliche bzw. außerordentliche Mitglieder sind nur dann vertretungsberechtigt, wenn sie vom Vorstand für gewisse Geschäfte bestellt werden.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Die Delegiertenversammlung
3. Der Vorstand
4. Der Gesamtausschuss
5. Abteilungsversammlungen / -ausschüsse
6. Die Jugendversammlung

§ 8

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigter Mitglieder.

Sie ist zuständig für:

1. Auflösung des Vereins
2. Änderung des Vereinszwecks

§ 9

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten, den Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungsleitern oder ihren Stellvertretern, dem Ehrenvorsitzenden, ehemaligen Vorständen, den Mitarbeitern der Geschäftsstelle und von der Delegiertenversammlung gewählte Gesamtausschussmitglieder.
2. Wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer beschäftigt, so ist dieser bei der Delegiertenversammlung teilnahmeberechtigt.
3. Jede Abteilung erhält für je angefangene 50 Mitglieder (einschließlich Kinder und Jugendliche) einen Delegierten. Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist die B-Meldung an den WLSB. Jede Abteilung erhält mindestens zwei Delegierte, einschließlich des jeweiligen Abteilungsleiters. Eine Abteilung darf jedoch nicht mehr als ein Viertel der Delegierten stellen.
4. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung (auch bei Doppelfunktion) hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, der Delegiertenversammlung beizuhören, es ist dort jedoch nicht stimmberechtigt.
6. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter.
 - b. die Entgegennahme der Berichte des Referats Finanzen sowie der Kassenprüfer.
 - c. die Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder der Ausschüsse.
 - d. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
 - e. die Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Gesamtausschusses und der Kassenprüfer.
 - f. die Bestätigung der Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, des Vereinsjugendleiters und der Jugendsprecher.
 - g. die Beschlussfassung über An- und Verkauf von Liegenschaften.
 - h. die Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge, Umlagen und Kapitalanteile (Ausnahme § 4 Ziffer 4).

TSV Berkheim 1895 e.V.

SATZUNG

- i. die Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand oder Gesamtausschuss wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachter Angelegenheiten.
- j. die Ernennung von Ehrenvorständen.
- k. die Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands und Gesamtausschusses.
- l. die Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses.
- m. Erlass und Änderungen der Satzung und Ordnungen (siehe auch § 18)
- n. Beratung und Vorbereitung der freiwilligen Auflösung des Vereins für die Hauptversammlung.

§ 10

Gemeinsame Vorschriften für die Haupt- und Delegiertenversammlung

1. Jeweils im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, sofern über Fragen gemäß § 8 entschieden werden soll. Ist dies nicht der Fall, so findet bis zum 31.05. des Geschäftsjahres die ordentliche Delegiertenversammlung für das vorhergehende Geschäftsjahr statt.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Delegiertenversammlungen einberufen.
3. Zeitpunkt und Tagesordnung werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand hat mindestens 3 Wochen vor der angesetzten Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Stadtteils Esslingen-Berkheim einzuladen. Zusätzlich können die Vereinsmitglieder persönlich eingeladen werden.
4. Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Delegiertenversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Delegiertenversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Delegiertenversammlung erfolgt durch Einwahl aller Delegierten und Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Delegiertenversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Delegiertenversammlung und teilt diese in der Einladung zur Delegiertenversammlung mit.
5. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 12 Std. davor, bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebenen E-Mail-Adresse des jeweiligen Delegierten bzw. Mitglieds. Delegierte oder Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte, dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Delegiertenversammlung. Sämtliche Delegierte bzw. Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
6. Anträge zur Haupt- oder Delegiertenversammlung können außer vom Vorstand und den Abteilungsausschüssen von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der angesetzten Versammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
7. Anträge die später eingehen, können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge, welche die Änderung der Satzung bezothen, sind unzulässig.
8. Abänderungsanträge zu Tagesordnungspunkten sowie kleinere Anfragen können noch in der Versammlung selbst eingebbracht werden.
9. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
10. Zu jedem Tagesordnungspunkt erhält jeweils der Berichterstatter als erster und als letzter Redner das Wort. An der Aussprache kann sich jedes Mitglied beteiligen; das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Auf Antrag kann die Versammlung die Redezeit beschränken. Anträge auf Schluss der Debatte können außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen gestellt werden, jedoch nur von Mitgliedern, die nicht bereits zur Sache gesprochen haben. Ist ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so können außer den bereits vorgemerkt Rednern nur noch 1 Redner für und 1 Redner gegen den Antrag sprechen.
11. Versammlungsteilnehmer, welche die Ordnung stören, können vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen oder bei schweren Verstößen von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.
12. Erledigte Anträge und Tagesordnungspunkte können nur dann nochmals behandelt werden, wenn es 2/3 der in einer Versammlung anwesenden Stimmberchtigten verlangen.
13. Über den Verlauf der angesetzten Versammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
14. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgebend.
15. Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen, Abteilungsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.
16. Die Beschlussfähigkeit und der Geschäftsgang von Ausschusssitzungen und von Abteilungsversammlungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Gesamtausschuss

TSV Berkheim 1895 e.V.

SATZUNG

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes
 - b. der Vereinsjugendreferent
 - c. die Abteilungsleiter
 - d. der Pressereferent
 - e. der Schriftführer
 - f. ein vom Vorstand bestimmter Projektreferent
 - g. Leiter von besonderen Ausschüssen
2. Im Verhinderungsfall können gewählte Stellvertreter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses (auch bei Doppelfunktion) hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden auf zwei Jahre gewählt, außer Abteilungsleiter, Vereinsjugendleiter und die Sprecher der Vereinsjugend. Die Abteilungsleiter werden in der Abteilungsversammlung gewählt, der Vereinsjugendleiter und die Sprecher der Vereinsjugend von der Vereinsjugendvollversammlung. Abteilungsleiter, Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendsprecher werden von der Delegiertenversammlung bestätigt.
3. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Delegiertenversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Delegiertenversammlung ist Nachwahl erforderlich.
4. Vom Gesamtausschuss und seinen Mitgliedern sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a. Der Gesamtausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Rechtsgeschäften zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert größer 10.000 Euro beschließt der Gesamtausschuss, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
 - b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - c. Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands
 - d. Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
 - e. Jugendarbeit
 - f. Sportbetrieb
 - g. Belegung und Benutzung von Sportstätten
 - h. Öffentlichkeitsarbeit
 - i. Abschluss und Kündigung von Darlehensverträgen
 - j. Veranstaltungen des Vereins
 - k. Beratung und Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
5. Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 10 Abs. 11
6. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder telefonisch oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt von Esslingen-Berkheim einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.
7. Der Gesamtausschuss des Vereins kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse“ gebildet werden, deren Leiter im Gesamtausschuss vertreten sind.
8. Der Gesamtausschuss kann zur Regelung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 12

Vorstand

1. Der von der Delegiertenversammlung zu wählende Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Delegiertenversammlung kann einen Vorstandsvorsitzenden (1. Vorstand) und dessen Stellvertreter wählen. Bei 4 Mitgliedern ist ein Vorstandsvorsitzender (1. Vorstand) von der Delegiertenversammlung zu wählen. Bei Abstimmungen im Vorstand zählt dessen Stimme bei Stimmengleichheit doppelt. Von den Vorstandsmitgliedern muss auf jeden Fall das Amt des Finanzreferenten verwaltet werden.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere ist er zuständig für die Verwaltung des Vereinsvermögens und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Der Vorstand repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Aufbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben sowie innerhalb der Vereinsfamilie.
3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a. Finanz- und Steuerfragen
 - b. Vermögensfragen
 - c. Fragen des Vereinsheimes und der Sportanlagen.
 - d. Abschluss und Kündigung von Pacht- und Lieferverträgen.
 - e. Besondere Angelegenheiten, die der Delegiertenversammlung oder den Ausschüssen nicht zugeordnet sind.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden der dem Vorstand beratend angehört, sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen.

TSV Berkheim 1895 e.V.

SATZUNG

6. Die Delegiertenversammlung kann verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung ernennen. Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand nur Sitz. Zu Lebzeiten des Ehrenvorsitzenden kann ein Zweiter nicht ernannt werden.
7. Der Verein wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten durch die Mitglieder des Vorstands. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
8. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an Versammlungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
10. Die Vorstandsmitglieder entscheiden im Rahmen der Haushaltsmittel über Einzelbeträge bis € 50.000,--. Bei außerplanmäßigen Ausgaben gilt € 10.000,-- als Obergrenze. Darüber hinaus gehende Ausgaben beschließt der Gesamtausschuss

§ 13

Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein entsprechende Ordnungen, die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind. An Ordnungen kommen in Frage eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung und eine Aufgabenordnung.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Delegiertenversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
2. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume stattfinden. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen und Sportgruppen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitglieder, denen feste Aufgaben übertragen sind geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Abteilungsleitung ist für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich. Abteilungsleitung und Ausschuss unterstehen unmittelbar dem Vorstand.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10.1 entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungsversammlung wählt entsprechend § 9.3 die Delegierten für die Delegiertenversammlung. Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist die B-Meldung an den WLSB.
5. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Vorstand des Vereins geprüft werden. Die Abteilungen sind verpflichtet, in ihrem Geschäftsbereich eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung zu unterhalten, wenn dies nicht vom Finanzreferent durchgeführt wird. Die Jahresabschlüsse der Abteilungen sind bis zu einem vom Vorstand festgelegten Termin zur Prüfung und Einsichtnahme vorzulegen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
6. Vertragliche Vereinbarungen mit Dritten, die nicht den Sportbetrieb betreffen, oder irgendwelche Verpflichtungen gegenüber Dritten (auch Anstellungsverträge) die von den Abteilungen eingegangen werden und Eröffnung und Schließung von Konten im Geldverkehr haben dem Verein gegenüber nur dann Rechtswirksamkeit, wenn eine vorherige schriftliche Genehmigung des Vorstands vorliegt und das entsprechende Schriftstück oder die entsprechende Urkunde vom Vorstand rechtswirksam unterzeichnet ist (siehe auch § 6 Haftung).
7. Die Berechtigung der Abteilungen zur Erhebung von Abteilungsbeiträgen (Zusatzbeiträgen) und besonderen Aufnahmegebühren ergibt sich aus § 4 Abs.1 dieser Satzung. Die Abteilungen sind berechtigt, die Abteilungszugehörigkeit von Mitgliedern von der Bezahlung von Abteilungsbeiträgen u. ä. abhängig zu machen.
8. Die Abteilungen können sich unter Wahrung der Richtlinien dieser Vereinssatzung zur Durchführung der Abteilungsarbeit eine Abteilungsordnung geben. Eine solche Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung durch den Gesamtausschuss.
9. Die Zugehörigkeit und die sportliche Beteiligung in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

TSV Berkheim 1895 e.V.

SATZUNG

10. Die Auflösung einer bestehenden Abteilung durch Beschluss des entsprechenden Abteilungsorgans ist ausgeschlossen. Eine Auflösung ist nur durch Beschluss des Gesamtausschusses möglich. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen dieser Abteilung dem Verein zu.

§ 16

Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle hat alle Organe des Vereins zu entlasten.
2. Der Vorstand regelt im Einzelnen die Aufgaben der Geschäftsstelle
3. Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.

§ 17

Disziplinarbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verweis
- b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- c. Ausschluss

§ 18

Änderungen der Satzung und der Ordnungen des Vereins

1. Satzungsänderungen können durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung erfolgen. Ausgenommen sind Beschlüsse, die § 8 und § 19 betreffen. Die Aufstellung und Änderung von Ordnungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge zu Satzungsänderungen und Neuaufstellungen bzw. Änderungen von Ordnungen sind fristgerecht von Ausschüssen oder von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern einzubringen.
2. Satzungsänderungen, welche eine Änderung des Vereinszwecks zur Folge haben, bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
3. Die Änderung der Satzung ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtgericht einzutragen.
4. Die Delegiertenversammlung ist für den Erlass von Ordnungen zuständig, ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Für den Fall, dass die Auflösung des Vereins beantragt werden sollte, muss ein diesbezüglicher Antrag mindestens 6 Wochen vor der nächsten Hauptversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Vorstand eingereicht werden. Auf der Tagesordnung dieser Hauptversammlung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt werden.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Gesamtmitgliedschaft darstellen muss.
3. Für den Fall der Vereinsauflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Die Auflösung ist dem Amtsgericht zur Löschung im Vereinsregister anzumelden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Württembergischen Landessportbund e.V. oder an die Stadt Esslingen am Neckar, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 20

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Esslingen.

TSV Berkheim 1895 e.V.

SATZUNG

§ 21

Bekanntmachungen

Publikationsorgan ist das Mitteilungsblatt des Ortsteils Berkheim. Wenn dieses nicht erscheint, erfolgen Bekanntmachungen und sonstige Vereinsnachrichten durch die lokale Tageszeitung, Anschreiben und den vereinsinternen Organen.

§ 22

Sonstige Bestimmungen

Bei Fragen und Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, greifen die Bestimmungen des BGB zum Vereinsrecht Platz. Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen nichtig werden, so bleibt die Satzung im Übrigen hiervon unberührt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.